

## Bekanntmachung der Stadt Lübz

### 7. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 "Plauer Chaussee / Blücherstraße"

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 21.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 24 „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt „Turmblick“ Nr. 12 vom 04.12.2020 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 24 ist damit rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 angepasst. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Berichtigung) wurde am 14.04.2021 auf der Stadtvertreterversammlung beschlossen.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz werden in dem von der 7. Änderung (Berichtigung) überdeckten Bereich geändert. Anstelle von Wohnbaufläche „W“ und Grünfläche (Dauerkleingärten) erfolgt die Darstellung als Sondergebiete Einzelhandel und Betreutes Wohnen. Der Änderungsbereich wird im Süden von der Plauer Chaussee (Landesstraße 17) und im Westen von der Blücherstraße begrenzt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 7. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Berichtigung) einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lübz, den 26.05.2021

*A. Becker*  
A. Becker  
Bürgermeisterin



Übersichtsplan